

## Parlamentarischer Vorstoss

2023/307

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Solaranlagen auf sogenannt «nicht schützenswerten Gebäuden» in mit ISOS-A-belegten Kernzonen ermöglichen</b>
Urheber/in:	Saskia Schenker
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bader Rüedi, Blatter, Burgunder, Eugster, Jeanneret-Gris, Stückelberger, Vogt
Eingereicht am:	8. Juni 2023
Dringlichkeit:	—

---

Mit der Umsetzung meiner Motion 2020/422 wurden die Richtlinien der Denkmalpflege für Solaranlagen in ISOS-Gebieten/Baugruppen mit Erhaltungsziel A, wenn diese ausserhalb von Kernzonen liegen, gelockert. Sie müssen nach bestimmten Kriterien «genügend angepasst» sein.

Für Solaranlagen auf Gebäuden in ISOS-Gebieten, Baugruppen oder Einzelelementen mit Erhaltungsziel A, die in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS «eine besondere Bedeutung» aufweisen, gelten weiterhin die Kriterien, die von der kantonalen Denkmalpflege unter der Vorgabe «nicht wesentlich beeinträchtigen» definiert sind. Eine besonders hohe Hürde stellt in der Bewilligungspraxis die Handhabung des ISOS dar. Denn die kantonale Denkmalpflege behandelt Kernzonen, die mit ISOS-A-belegt sind, als **zusammenhängende Gebiete**, auch wenn darin Gebäude enthalten sind, die nicht mit «besondere Bedeutung» gekennzeichnet sind.

Für diese Gebäude gelten dann die Richtlinien «nicht wesentlich beeinträchtigen» wie bei Gebäuden, die mit ISOS-A belegt sind, obwohl sie selbst als eigenständiges und alleinstehendes Gebäude gemäss Isos nicht von «besonderer Bedeutung sind» und damit eigentlich unter das Kriterium, dass Solaranlagen «genügend angepasst sein müssen» fallen würden.

In Artikel 18a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes wird die Definition von «Kulturdenkmälern von kantonalen und nationaler Bedeutung» festgelegt, wovon sich wiederum ableitet, für welche Gebäude es bei Solaranlagen eine Bewilligung der kantonalen Denkmalpflege benötigt. Im erläuternden Bericht zur Teilrevision der 2. Raumplanungsverordnung ARE vom 2. April 2014 steht auf Seite 18: «Da die Ortsbilder von nationaler Bedeutung zumeist sehr grossflächig festgelegt sind und auch einzelne Bauten umfassen, die als solche kein Kulturdenkmal darstellen, ist **Artikel 18a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes differenziert anzuwenden**». Im Kanton Basel-Landschaft fehlt es jedoch an dieser differenzierten Handhabung.

**Ich bitte den Regierungsrat, sicherzustellen, dass die kantonale Denkmalpflege «Gebiete» gemäss Art. 18a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes differenziert anwendet und ISOS-A-**

---

**belegte Kernzonen nicht als «zusammenhängende Gebiete» definiert, wenn darin Gebäude stehen, die als Gebäude selbst im ISOS nicht mit «besondere Bedeutung» gekennzeichnet sind. Damit sollen auf gemäss ISOS nicht schützenswerten Gebäuden entsprechend genügend angepasste Solaranlagen künftig möglich werden.**